Mitteilungsvorlage
Nr. 63/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Kommunalwirtschaft und Finanzen
Michael Dahlem
02463/9954-100
michael.dahlem@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Dahlem

Datum: 23.03.2026

Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)

Empfehlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Termin	Beratungsfolge
26.03.2026	Rat

Sachverhalt

Die Landgemeinde Titz hat in den vergangenen Jahren verschiedene Erschließungs- sowie Straßenausbaumaßnahmen umgesetzt. Mit der jeweiligen Abnahme einer Maßnahme startete jeweils zum Ende des Jahres die vierjährige Verjährungsfrist. Folglich ist eine Art „Reihenfolge" für die abzurechnenden Maßnahmen entstanden, die von der Verwaltung entsprechend abgearbeitet wird, um Verjährungsfolgen auszuschließen.

Eine vorrübergehende Vakanz auf der Stelle, die für die Beitragsabrechnung zuständig ist, verzögerte die Abrechnung im vergangenen Jahr etwas – eine Verjährung für die Abrechnung einer Maßnahme ist dadurch aber nicht entstanden. Seit der Neubesetzung der Stelle im Oktober 2025 wurden nunmehr fristgerecht für die Erschießungsmaßnahme der Josefstraße in Müntz (Abnahme: 8. Juni 2021, Verjährungsfrist: 31. Dezember 2025) sowie für die Straßenausbaumaßnahme der Friedhofstraße in Jackerath (Abnahme: 27. Juni 2022, Verjährungsfrist: 31. Dezember 2026) abgerechnet.

Im Jahr 2023 erfolgte die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Hinter den Gärten" in der Ortslage Titz. Die Abnahme der Maßnahme fand am 27. April 2023 statt. Ebenso erfolgte am 31. Mai 2023 die Abnahme der Straßenausbaumaßnahme der Ophertener Straße. Mit den Abnahmen entstand gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Beitragspflicht für die Grundstückseigentümer; gleichzeitig beginnt zum Ende des Jahres die vierjährige Verjährungsfrist. Im Fall der beiden genannten Maßnahmen bedeutet dies konkret, dass jeweiligen Beiträge bis zum 31. Dezember 2027 abzurechnen sind. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Verwaltung für den Straßenausbau der Ophertener Straße, ähnlich wie es bereits für die Friedhofstraße erfolgt ist, bei der NRW.Bank einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Maßnahme „Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen" stellen wird. Sofern dieser Antrag bewilligt wird und folglich die beitragsfähigen Aufwendungen für die Straßenausbaumaßnahme der Ophertener Straße zu 100 Prozent mit Landesmitteln gefördert werden sollte, reduziert sich die Beitragspflicht für die Grundstückseigentümer entlang der Ophertener Straße für die Straßenausbaumaßnahme auf „null". Dennoch ist auch in solchen Fällen zunächst eine interne Beitragsberechnung erforderlich, um die entsprechenden Mittel bei der NRW.Bank beantragen zu können.

Für die beiden Maßnahmen „Hinter den Gärten" und „Ophertener Straße" werden derzeit noch die Grunddaten, die für die Beitragsberechnung benötigt werden (insbesondere die Kostendifferenzierung nach Straßen- und Kanalbau) durch das beauftragte Ingenieurbüro zusammengestellt. Eine Beitragsberechnung mit danach stattfindender Anhörung wird für das dritte Quartal 2026 angestrebt.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen